

**BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER BAULEITPLANUNG
(frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Stadt Penzberg
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der Bichler-Straße <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 11.01.2018 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege
	Sachbearbeiter: Frau Grosser (Grünordnung) Tel. 0881/681-1207 Herr Hett (Naturschutz) Tel. 0881/681-1316
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde bislang nicht abgearbeitet, der Umweltbericht fehlt und artenschutzrechtliche Belange wie auch Fragen der FFH-Verträglichkeit wurden bislang nicht berücksichtigt.
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG; §§ 2 Abs. 4, § 2 a BauGB nebst Anlage
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen (siehe Ziffer 2.5)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p><u>Naturschutz:</u> Die von der Stadt Penzberg geplante Errichtung von 2 größeren Photovoltaik-Freiflächenanlagen an der Bichler Straße/Staatstraße 2063 ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht von vornherein ausgeschlossen, wegen ihrer exponierten und gut einsehbaren Lage in der freien Natur, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Hochmoor- und Streuwiesenflächen am Edenhofer Filz – zugleich Natura2000-Gebiet (FFH 8234-371.03 „Moore um Penzberg“) – aber sehr wohl zu überlegen und mit den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen abzuwägen. In jedem Fall handelt es sich um gewerblich genutzte technische Anlagen, die das Landschaftsbild als Fremdkörper technisch überprägen und verfremden werden und sicherlich einer längeren Zeit der Gewöhnung bedürfen.</p> <p>Die im Rahmen der Bauleitplanung nach dem BauGB abzuarbeitende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in den vorgelegten Unterlagen des Vorentwurfs für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bislang unvollständig; der notwendige Umweltbericht fehlt. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz ist unverzichtbar. Dazu ist ausgehend von einer Bestandsaufnahme zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaß in welche Schutzgüter (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Boden, Luft, Wasser, Klima) eingegriffen wird und wie sich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Eingriffserheblichkeit minimieren lässt. Sollte dies nicht im notwendigen Umfang möglich sein, sind Vorschläge für entsprechende Ausgleichs- u./o. Ersatzmaßnahmen auszuarbeiten und im Bebauungsplan festzusetzen. Die Abarbeitung erfolgt am besten anhand des gemeinsam von der Obersten Baubehörde, dem Gemeinde- und Städtetag und dem Umweltministerium erarbeiteten Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Wir empfehlen, diesbezüglich ein Fachplanungsbüro (Landschaftsarchitekt) beizuziehen.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind separat und unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und vom jeweils gewählten Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. die Darlegung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen stellt eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans dar. Im Interesse einer zu Recht erwarteten Planungs- und Rechtssicherheit (Haftung der Kommune!) empfehlen wir der Stadt deshalb die Begründung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Umweltbericht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu ergänzen. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung ausreichend, bei der überprüft wird, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein können, dass eine Prüfung nach §§ 39 und 44 BNatSchG erforderlich ist (Relevanzprüfung). Sollte dies der Fall sein, können für diese Arten dann im Rahmen einer saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) die notwendigen Angaben zu den Verbotstatbeständen und ggf. zu den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen zusammengestellt werden. Es dürfen jedenfalls aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Planes bestehen. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. die Darlegung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen stellt deshalb eine entscheidende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans dar. Dieses Planungsrisiko trägt letztendlich die Stadt.</p> <p>Soweit nicht schon im Zuge der FNP-Änderung geschehen, ist wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum angrenzenden FFH-Gebiet neben der erwähnten artenschutzrechtlichen Prüfung außerdem im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung darzu-</p>

legen, dass auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der PV-Anlagen in die benachbarten Flächen des FFH-Gebiets hinein, keine Hinderungsgründe oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. solche mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (vergl. § 34 BNatSchG, Gem.Bek.Natura2000 vom August 2000 sowie Natura2000-VO Bayern).

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns zudem aufgefallen, dass es sich beim Grundstück Fl.-Nr. 298/7 Gmkg. Penzberg gemäß Ökoflächenkataster teilweise um Ausgleichsflächen handelt, für die eine Verpflichtung zur Durchführung entsprechender Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen besteht (seinerzeitiges BV Ruhdorfer). Dieser Bereich müsste demnach von der Planung für die PV-Anlage 1 ausgespart werden.

Redaktioneller Hinweis:

In dem als Abbildung 11 den Unterlagen beigefügten Kartenausschnitt ist die Planzeichen-Legende unvollständig.

Weilheim i. OB, 09.01.2018

I.A.

Matthias Hett, BR